

Dezernent

Mitgliedstädte

Bearbeiter
Sebastian Ritter

E sebastian.ritter@staedtetag-bw.de
T 0711 22921-22
F 0711 22921-42

Az 504.151 - R 33123/2020 • Ri

24.05.2020

Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 – Erlass der Corona-Verordnung Beherbergungsbetriebe

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Sozial- und das Wirtschaftsministerium haben von der Verordnungsermächtigung des § 4 Abs. 5 Corona-Verordnung Gebrauch gemacht und gestern Abend die beigefügte Corona-Verordnung Beherbergungsbetriebe veröffentlicht.

Die Verordnung gilt für Beherbergungsbetriebe mit Ausnahme insbesondere von Ferienwohnungen, soweit eine Selbstversorgung ohne die Benutzung von Gemeinschaftseinrichtungen erfolgt (§ 1).

Inhaltlich wird unter anderem geregelt:

- Betretungsverbot für Kontaktpersonen sowie für Personen mit Symptomen eines Atemwegsinfekts oder erhöhter Temperatur (§ 2 Abs. 1); Infizierte sind wohl deshalb nicht genannt, da sie sich im Regelfall aufgrund behördlicher Anordnung in Quarantäne befinden.
- Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung: für Gäste an der Rezeption (§ 2 Abs. 2) und für Beschäftigte in allen Räumen der Einrichtung (§ 5 Abs. 9).
- Pflicht zum Erheben personenbezogener Daten: Der Betreiber hat Name und Vorname des Gastes, Datum sowie Beginn und Ende des Besuchs sowie die Telefonnummer oder Adresse des Gastes zu erheben. Gäste dürfen die Einrichtung nur nutzen, wenn sie dem Betreiber diese Daten vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen (§ 2 Abs. 4).
- Einhalten eines Mindestabstands von 1,5 Metern, soweit keine Privilegierung nach § 3 Corona-Verordnung greift (§ 3 Abs. 1). Gästezimmer und Fahrstühle dürfen von bis zu fünf Personen oder privilegierten Personengruppen genutzt werden (§ 3 Abs. 2 und 3).

- Die Zulässigkeit von gastronomischen Angeboten einschließlich Frühstück richtet sich nach der Corona-Verordnung Gaststätten (§ 4 Abs. 1). Bezüglich Gaststätten ist das Wirtschaftsministerium der Auffassung, dass Buffetangebote untersagt sind. Wir werden um Klarstellung zumindest in den Auslegungshinweisen bitten, ob dies auch bei Frühstücksangeboten in Beherbergungsbetrieben gilt.
- Die Zulässigkeit von Schwimmbädern, Saunen, Fitnessstudios und vergleichbaren betriebseigenen Einrichtungen richtet sich nach den für diese Bereiche erlassenen Corona-Verordnungen (§ 4 Abs. 2).
- Schließlich werden verschiedene Informationspflichten für den Betreiber (u.a. § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 2) und verschiedene Hygienevorgaben, insbesondere zur Reinigung von Flächen im Gästebereich und von Textilien (u.a. § 5 Abs. 3, 4) geregelt.

Die Rechtsverordnung tritt am 29. Mai 2020 in Kraft und gilt bis zum Außerkrafttreten der Corona-Verordnung (§ 8). Verstöße gegen die in der Verordnung geregelten Vorgaben sind nicht bußgeldbewehrt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Sebastian Ritter

Anlage